

Matthias Reeh

Die Umsetzung der EU Agrarreform - Berechnung und Zuteilung der einheitlichen Betriebsprämie

Bisher wurden im Marktordnungsbereich Prämien (Direktzahlungen) nur dann bezahlt, wenn eine bestimmte Leistung (zum Beispiel Getreideanbau, Rinderhaltung) erbracht wurde. Die meisten der Prämien aus den Marktordnungssektoren werden nun zusammengefasst und in einer einheitlichen Betriebsprämie gebündelt. Diese Änderung wird Entkoppelung genannt.

Die Motive der Kommission

Die Direktzahlungen im Marktordnungsbereich wurden mit Beginn der Reformen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) eingeführt, um Preissenkungen auszugleichen. Diese Preissenkungen erfolgten ab 1992 vor allem im Getreide-, Rinder- und Milchsektor (Agenda 2000). Aus der Sicht der Kommission würde es die Öffentlichkeit in Zukunft nicht mehr akzeptieren, dass unter dem Titel Preisausgleich diese Direktzahlungen auf Dauer gewährt werden. Einen zweiten wichtigen Grund für die Kommission stellen die Verhandlungen im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) dar. Die schon angesprochenen Direktzahlungen im Marktordnungsbereich fallen in den WTO-Verhandlungen unter die so genannten „Blue Box-Maßnahmen“ und sind mit Produktionsauflagen verbunden. Bereits in den ersten Verhandlungsrunden war absehbar, dass diese „Blue Box-Zahlungen“ unter Druck kommen würden, da sie nach Meinung vieler WTO-Mitgliedsländer wettbewerbsverzerrend sind.

Durch die Entkoppelung würden diese Zahlungen in „Green Box-Maßnahmen“ umgewandelt und außer Streit gestellt werden. Weiters glaubt die EU-Kommission, durch die Entkoppelung eine flexiblere Produktion für die Landwirte zu ermöglichen, die verstärkt auf die Bedürfnisse des Marktes ausgerichtet ist.

Einheitliche Betriebsprämie

Die Einheitliche Betriebsprämie wird 2005 eingeführt und stellt die praktische Umsetzung der Entkoppelung dar. In die Betriebsprämie werden folgende bisherige Direktzahlungen einbezogen:

- die Kulturpflanzenförderung (KPF) zur Gänze,
- alle Rinderprämien (mit Ausnahme der Schlachtprämie, bei der nur 60 Prozent eingerechnet werden, und der Mutterkuhprämie, die gar nicht eingerechnet wird),
- die Mutterschaf- und Ziegenprämie zur Gänze,
- die Milchprämie (die ab 2004 gewährt wird),
- Stärkekartoffeln (40 Prozent), Saatgut, Trockenfutter (50 Prozent).

Im Prinzip kann gesagt werden, dass es sich auf die Höhe der Betriebsprämie nicht mehr auswirkt, welche Kulturart angebaut wird, sofern diese beihilfefähig ist. Es können beispielsweise Weizen, Grünfutter oder Zuckerrüben angebaut werden – die Betriebsprämie wird sich dadurch nicht ändern.

Berechnung der Betriebsprämie

Die Betriebsprämie berechnet sich aus dem Durchschnitt der Kulturpflanzenförderung und der Tierprämien, die in den Jahren 2000 bis 2002 gewährt wurden und der Milchprämie auf Basis der zugeteilten Quoten per 31. März 2007 (die Milchprämie wird bis spätestens 2007 in die Betriebsprämie eingerechnet).

Dieser so ermittelte Betrag wird Referenzbetrag genannt und bildet die Grundlage für die Berechnung der Einheitlichen Betriebsprämie. In Fällen höherer Gewalt und bei außerordentlichen Umständen kann auch ein anderer Bezugszeitraum für die Berechnung der Betriebsprämie herangezogen werden.

Zahlungsanspruch

Der Zahlungsanspruch stellt die kleinste Einheit der Betriebsprämie dar und wird in Euro je Hektar ausgedrückt. Er ergibt sich aus der Division des Referenzbetrages (Euro) durch die Referenzfläche (Hektar).

Die Referenzfläche wiederum errechnet sich aus dem Durchschnitt der prämienbegründenden Ackerflächen und der Futterfläche im Referenzzeitraum. Durch das Herunterbrechen der Einheitlichen Betriebsprämie auf Zahlungsansprüche je Hektar werden zwei Ziele erreicht:

- Es wird eine Verbindung zwischen Betriebsprämie und landwirtschaftlicher Nutzfläche hergestellt, wobei für diese die Mindestbewirtschaftungsauflagen in Form des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustandes gelten.
- Durch die Unterteilung der Betriebsprämie in Zahlungsansprüche ist der Transfer von Teilen der Prämie technisch problemlos durchführbar.

Der Begriff „Zahlungsanspruch“ wird im Zusammenhang mit der Umsetzung der GAP-Reform zu einem sehr gebräuchlichen Wort werden.

Aus dem Berechnungsbeispiel (links unten) ergeben sich für diesen landwirtschaftlichen Betrieb Zahlungsansprüche zu je 388,17 Euro je Hektar. Die gesamte Betriebsprämie macht 9316 Euro aus. Diese wird aber nur dann zur Gänze ausbezahlt, wenn auch 24 Hektar förderfähige Fläche im jeweiligen Antragsjahr vorhanden sind.

Zur förderfähigen Fläche zählen die Futterfläche und die Ackerfläche mit Ausnahme von Dauerkulturen und Flächen mit Obst- und Gemüseanbau.

Die praktische Umsetzung

Zu dieser Thematik sind noch sehr viele Detailfragen offen, sodass die nachfolgende Darstellung nur grobe Anhaltspunkte bieten kann:

Nach Meinung der Experten ist vor der Antragstellung, die spätestens am 15. Mai 2005 zu erfolgen hat, ein Ermittlungsverfahren notwendig. Dieses Ermittlungsverfahren soll eine Mitteilung der Agrarmarkt Austria (AMA) über den Referenzbetrag und die Referenzflächen enthalten. Gleichzeitig wird im Zuge des vorläufigen Ermittlungsverfahrens ein Fragebogen für Härte- und Sonderfälle ausgesandt. Die Landwirte müssten dann die Zusendung der AMA über die vorläufigen Berechnungsgrundlagen prüfen und eventuelle Korrekturen angeben bzw. den Fragebogen zu Härte und Sonderfällen ausfüllen. Nach Bearbeitung durch die AMA im Winter/Frühjahr 2005 werden die Antragsformulare ausgeschickt; sie sind von den Landwirten bis 15. Mai 2005 abzugeben. Die erste Auszahlung der Einheitlichen Betriebsprämie kann dann ab Dezember 2005 bis spätestens 30. Juni 2006 erfolgen.

Berechnungsbeispiel für Zahlungsansprüche

Landwirtschaftlicher Betrieb mit 20 ha KPF, 4 ha Futterfläche, 10 Mal Sonderprämie, 12 Mal Schlachtprämie

	Durchschnitt 2000 bis 2002	Prämiensatz (Euro/ha oder Euro/Stück)	Euro
KPF (ha)	20	332	6.640
Futterfläche (ha)	4		
Referenzfläche (= KPF- und Futterfläche)	24		
Sonderprämie (Stück)	10	210	2.100
Schlachtprämie (Stück)	12	48*	576
Referenzbetrag	-		9.316

* = 60 % von 80,- Euro (40 % werden weiterhin pro Schlachtung ausbezahlt)

Der Betrieb verfügt über 24 Zahlungsansprüche à 388,17 Euro (9.316,- Euro dividiert durch 24 Hektar).

Mit Zahlungsansprüchen wie mit Quoten handeln

Grundsätzlich können die Zahlungsansprüche in ähnlicher Form wie andere Quoten (Milchquote, Mutterkuhquoten) gehandelt werden. Es ist sowohl ein Verkauf mit oder ohne Fläche möglich, als auch die Verpachtung, wobei diese nur mit Flächen erfolgen kann.

Eine Übertragung von Zahlungsansprüchen ist allerdings erst nach Aktivierung von mindestens 80 % der Zahlungsansprüche möglich (unter Aktivierung versteht man die erstmalige Beantragung der Betriebsprämie). Für Zahlungsansprüche, die aus der nationalen Reserve stammen, besteht allerdings ein fünfjähriges Übertragungsverbot.

Autor:

Dipl.-Ing. Matthias Reeh

Leiter der Abteilung III/7: Vieh und Fleisch

Lebensministerium, Wien

Stubenring 1

1012 Wien

Tel.: +43 1 71100/2813

e-mail: matthias.reeh@lebensministerium.at